

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zeitschrift des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden. 1899-1902 1900

14 (1.2.1900)

Zeitschrift

des Amts-Revidenten-Bereins für das Großherzogtum Baden.

Nr. 14.

Erscheint monatlich 1mal.
Abonnementspreis bei der Post
pro Jahr Mk. 4.— ohne Bestellgeld.

Februar 1900.

Anzeigen kosten die viergespaltene
Zeitspalt oder deren Raum 12 Bfg.
Drucklegung beginnt jeweils am
20. jeden Monats.

2. Jahrg.

Inhalt: 1. Welche Neuerungen bringt das am 1. Januar 1900 in Kraft getretene Invalidenversicherungsgesetz? (Fortf.)
2. Ueber Verpfändung von Liegenschaften durch Gemeinden. 3. Die Gebühren für die Fortführung der Hauptbuch- und Generalregister-Blätter, sowie der Nebenregister (Eigentümer- und Gläubigerregister) und des Verzeichnisses III. 4. Ueber den Checkverkehr. 5. Anlage von Mündelgeldern bei den mit Gemeindebürgerschaft versehenen badischen Spartassen. 6. Das Zigarettenwesen betr. 7. Ueber Grundeigentums-Jagdrecht und die Dauer des Gemeinde-Jagdpachtvertrags. 8. Briefkasten. 9. Anzeigen.

Welche Neuerungen bringt das am 1. Januar 1900 in Kraft getretene Inva- lidenversicherungsgesetz?

(Fortsetzung.)

IV. Hinsichtlich der Renten und zwar:

1. Der Altersrenten:

a) Die Wartezeit wurde von bisherigen $(30 \times 47 = 1410)$ Wochen auf 1200 Wochen herabgesetzt.

(Den Begriff des besonderen Beitragsjahres nach dem bisherigen Gesetze — 47 Wochen — hat die Novelle beseitigt; an die Stelle dieses besonderen Beitragsjahres trat eine Summe von Beitragswochen.)

b) Die namentlich für ältere Versicherte auf lange Jahre hinaus überaus wichtigen Uebergangsbestimmungen für die Altersrente sind wesentlich vereinfacht, klarer gefaßt und erleichtert worden. So kann z. B. der bisher für die vorgelegte Zeit (3 Jahre vor dem Inkrafttreten des Gesetzes) verlangte Nachweis versicherungspflichtiger Beschäftigung (141 Wochen) erlassen werden, wenn der Rentenbewerber innerhalb der ersten 5 nachgesetzlichen Jahre in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung für die Dauer von 200 Wochen (5×40) gestanden hat, also im Wesentlichen regelmäßig beschäftigt war.

Wird dieser Nachweis erbracht, so kann nach den Motiven zu obigem Gesetze angenommen werden, daß der Rentenbewerber auch in den letzten Jahren vor dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht berufsmäßig Lohnarbeit verrichtet habe. Ist der Nachweis für die vorgelegte Zeit noch zu führen, so braucht sich derselbe nicht mehr auf 141 Wochen zu erstrecken, vielmehr genügt der Nachweis einer berufsmäßigen, wenn auch nicht ununter-

brochenen Beschäftigung, für welche die Versicherungspflicht bestand, es genügt also, wenn der Betreffende nachweist, daß er in der letzten Zeit vor dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht seinen Lebensunterhalt durch Lohnarbeit erworben hat.

c) Die Altersrente setzt sich zusammen aus dem Reichszuschuß (50 Mk. pro Jahr) und aus einem festen, nach Lohnklassen verschiedenen Betrage, der von der Versicherungsanstalt zu gewähren ist. (Die frühere Berechnung nach 1410 Beitragswochen ist aufgegeben worden.) Sind z. B. nur Beiträge in **einer** Lohnklasse entrichtet, so berechnet sich die Altersrente in

Lohnklasse I auf 50 Mk. + 60 Mk. = 110 Mark (bisher 106 Mk. 40 Pfg.)
Lohnklasse II auf 50 Mk. + 90 Mk. = 140 Mark (bisher 134 Mk. 60 Pfg.)
Lohnklasse III auf 50 Mk. + 120 Mk. = 170 Mark (bisher 167 Mk. 80 Pfg.)
Lohnklasse IV auf 50 Mk. + 150 Mk. = 200 Mark (bisher 191 Mk. — Pfg.)
Lohnklasse V auf 50 Mk. + 180 Mk. = 230 Mark.

Sind aber die Beiträge in **verschiedenen** Lohnklassen entrichtet, so ist als Altersrente der Durchschnitt der den 1200 Beiträgen der höchsten Lohnklassen entsprechende Betrag zu gewähren. Es sind z. B. an Beitragswochen nachgewiesen in Lohnklasse I 300 Wochen, in II 300 W., in III 300 W., in IV 300 W. und in V 100 W. zus. 1300 Wochen. Da nur die 1200 Wochen der höchsten Lohnklassen in Ansatz kommen, so sind von den 300 Wochen in I. Lohnklasse 100 Wochen abzusetzen. Die Altersrente berechnet sich in diesem Falle auf 50 Mk.

$$+ \frac{(100 \times 180 + 300 \times 150 + 300 \times 120 + 300 \times 90 + 200 \times 60)}{1200} = 165 \text{ Mark.}$$

(Hiernach kann jeder Versicherte auf Grund der in den Bescheinigungen nachgewiesenen Beitragswochen die Höhe seiner Rente selbst berechnen.)

d) Personen, die 70 Jahre alt und arbeitsfähig sind, können sich (auch wenn sie Altersrente beziehen) von der Versicherungspflicht auf ihren Antrag befreien lassen. (§ 6 des Gesetzes.)

e) Während des Bezugs der Invalidenrente ruht der Anspruch auf die Altersrente.

f) Die Altersrente beginnt mit dem ersten Tage des einundsiebzigsten Lebensjahres.

g) Für Zeiten, die beim Eingange des Antrags auf Bewilligung einer Rente länger als ein Jahr zurückliegen, wird die Rente nicht gewährt.

Stirbt ein Versicherter, dessen Rentenanspruch noch zu seinen Lebzeiten bei der zuständigen Behörde eingegangen war, so ist zur Fortsetzung des Verfahrens und im Falle der Bewilligung der Rente zum Bezuge der bis zum Todestage fälligen Rentenbeträge an erster Stelle der Ehegatte berechtigt, sofern derselbe mit dem Rentenberechtigten bis zu dessen Tode in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat; wenn ein solcher nicht vorhanden ist, tritt die Rechtsnachfolge nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes ein. (lit. g gilt auch für Invalidenrente.)

h) Trotz der Verkürzung der Wartezeit (lit. a) ist das 40. Lebensjahr beibehalten worden, weil die Zahl der für jedes vollendete Lebensjahr in Ansatz zu bringenden vollen Wochen von 47 auf 40 herabgesetzt worden ist. Letztere Zahl entspricht der Durchschnittszahl der Wochenbeiträge, welche in den Jahren 1891/97 auf den Kopf der versicherungspflichtigen Personen erhoben worden sind. Die Wartezeit für die Altersrente wird also durchschnittlich erst in 30 Jahren ($90 \times 40 = 1200$) erfüllt werden können.

i) Nach dem neuen Gesetze wird die Berechnung der Wartezeit sich in folgender Weise zu vollziehen haben:

Zunächst ist festzustellen, um wie viel Lebensjahre und überschüssende volle Wochen das Lebensalter des Versicherten am 1. Januar 1891 das vollendete 40. Lebensjahr überstiegen hat. Für jedes dieser vollen Lebensjahre werden 40 Wochen, für den überschüssenden Rest werden die tatsächlich nachgewiesenen Wochen, jedoch höchstens ebenfalls 40 in Ansatz gebracht. Die Summe der auf diese Weise gefundenen Wochen ist von 1200 Wochen in Abzug zu bringen; die Differenz stellt nach Beitragswochen die Wartezeit dar, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes jedenfalls noch erfüllt werden muß.

k) Die Altersrente ist gegenüber früher um durchschnittlich 6 Prozent gestiegen.

l) Bei der Beratung des Gesetzes wurde wiederholt der Wunsch laut, die Altersrente schon vom 65. Lebensjahr ab zu gewähren. Diesem Wunsche standen aber finanzielle Bedenken entgegen. Nach den Motiven zu

dem Gesetze würde sich durch eine solche Herabsetzung der Altersgrenze die Zahl der jährlichen Altersrenten annähernd verdoppelt haben, (von rund 201 000 auf rund 400 000) während sich die Mehrbelastung für die Versicherungsanstalten auf etwa 20 Millionen, für das Reich auf etwa 10 Millionen Mark berechnet hätte.

Die Bedeutung der Altersrente geht übrigens mit der Erhöhung der Zahl der Invalidenrenten mehr und mehr zurück. Gegenwärtig übersteigt die Zahl der Letzteren die der Altersrenten und wird sich die Zahl dieser immer mehr verringern.

2. Der Invalidenrenten:

a) Die Invalidenrente für nicht dauernde Erwerbsunfähigkeit wird fortab schon nach halbjähriger Dauer gewährt, während sie bisher erst nach Ablauf eines vollen Jahres geleistet wurde.

b) Bisher mußte, wenn der Betreffende die Erwerbsunfähigkeit bei Begehung eines strafgerichtlichen Verbrechens sich zugezogen hatte, die Inv.-Rente ganz verjagt werden; künftig darf sie in diesem Falle ganz oder teilweise verjagt oder belassen werden.

Gleiches gilt auch dann, wenn die Erwerbsunfähigkeit bei Begehung eines strafgerichtlich abgeurteilten vorsätzlichen **Vergehens** (in diesem Falle mußte bisher die Rente bewilligt werden) entstanden ist.

c) Der verjagte Teil der Rente darf künftig ganz oder teilweise der Familie überwiesen werden, falls die Erwerbsunfähigkeit nicht vorsätzlich herbeigeführt war.

d) Eine durch einen Unfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit begründet den Anspruch auf Inval.-Rente nur insoweit, als die zu gewährende Inv.-Rente die gewährte Unfallrente übersteigt. Beträgt also z. B. die Inv.-Rente 270 Mk. die Unfallrente 220 Mk., so erhält der Betreffende aus der Inv.-Versicherung nur die Differenz mit $270 - 220 = 50$ Mark.

Ist dagegen die Inv.-Rente nicht höher (also gleich hoch oder niedriger) als die Unfallrente, dann hat der Empfänger der letzteren zwar keinen Anspruch auf Inv.-Rente, er kann aber nach § 43 des Gesetzes verlangen, daß ihm die Hälfte der für ihn entrichteten Beiträge rückerstattet wird.

(Personen, die eine Unfallrente beziehen, aber noch gegen Lohn beschäftigt sind, unterliegen während der Dauer dieser Beschäftigung der Beitragspflicht, falls sie nicht etwa bereits invalid sind. Sie können aber auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht und demgemäß auch von der Beitragsentrichtung befreit werden, wenn die Unfallrente wenigstens den Mindestbetrag der Inv.-Rente erreicht. Dieser Mindestbetrag der Inv.-Rente berechnet sich in

Lohnklasse	I	auf	116	Mk.	40	Pfg.	(bisher	115	Mk.	20	Pfg.)
"	II	"	132	"	"	"	("	124	"	20
"	III	"	146	"	40	"	("	131	"	40
"	IV	"	161	"	20	"	("	141	"	"
"	V	"	174	"	"	"	"	"	"	"	"

Weiben die Empfänger von Unfallrenten in der Inv.-Versicherung, so haben dieselben zwar trotz des Bezugs der Unfallrente

einen Anspruch auf Inv.-Rente oder Altersrente; diese Renten ruhen jedoch, solange und soweit der Gesamtbetrag beider Kategorien von Renten den siebenundeinhalbfachen Grundbetrag der Invaliden-Rente übersteigt.

Dieser Grundbetrag berechnet sich in

Lohnklasse I	auf	60	Mark
" II	"	70	"
" III	"	80	"
" IV	"	90	"
" V	"	100	"

e) Die Wartezeit wurde von 235 auf 200 Beitragswochen für den Fall herabgesetzt, daß mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht geleistet worden sind.

Die für die freiwillige Versicherung geleisteten Beiträge kommen auf die Wartezeit für die Inv.-Rente nur dann zur Anrechnung, wenn mindestens 100 Beiträge auf Grund eines die Versicherungspflicht oder die Berechtigung zur Selbst-Versicherung begründenden Verhältnisses geleistet worden sind. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Beiträge, welche von den Versicherten innerhalb der ersten 4 Jahre, nachdem die Versicherungspflicht für ihren Berufszweig in Kraft getreten ist, freiwillig geleistet worden sind.

Hiernach haben Personen, denen auf Grund ihrer Versicherungspflicht 200 Marken geklebt worden sind, die Wartezeit ohne Weiteres erfüllt.

Bei Personen, die weniger als 200 Pflichtbeiträge haben, also nicht 200 Wochen hindurch eine versicherungspflichtige Beschäftigung gehabt haben, ist zu unterscheiden:

a) sind mindestens 100 Pflichtbeiträge geleistet, so genügen zur Erfüllung der Wartezeit weitere 100 Marken;

b) sind weniger als 100 Pflichtbeiträge entrichtet, so müssen zur Erfüllung der Wartezeit noch 400 Marken freiwillig beigebracht werden; die Wartezeit beträgt in diesem Falle 500 Wochen.

Zur Erläuterung dienen nachstehende Beispiele:

A. war 200 Wochen Feldhüter und als solcher versicherungspflichtig: er hat die Wartezeit erfüllt.

B. war 100 Wochen Waldhüter und betreibt nun nach Aufgabe dieses Dienstes eine kleine Landwirtschaft: um die Wartezeit zu erfüllen, braucht er nur noch 100 weitere Marken freiwillig zu kleben.

C. war 50 Wochen hindurch Dienstknecht und wurde dann (nicht versicherungspflichtiger) Hausgewerbetreibender: er kann die Wartezeit zwar noch erfüllen, weil ein Hausgewerbetreibender zum freiwilligen Eintritt in die Versicherung (Selbstversicherung) nach § 14 Absatz 1 berechtigt ist, braucht aber zur Erfüllung der Wartezeit noch (500 — 50 =) 450 Marken.

D. war in einem größeren Geschäft 50 Wochen Betriebsbeamter mit weniger als 2000 Mark Gehalt und macht sich nach Aufgabe dieser Stellung als Kaufmann selbstständig, wobei er mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigt; er kann die Wartezeit durch freiwillige Beiträge nicht mehr erfüllen, weil für derartige Betriebsbeamte die Versicherungspflicht bereits länger als 4 Jahre besteht, Kaufleute, Handwerker u. dergl. mit mehr als zwei Lohnarbeitern aber zur Selbstversicherung nicht berechtigt sind. (§ 14 Absatz 1 Ziffer 2.)

E. war 50 Wochen Hausgewerbetreibender in der Konfektionsindustrie und wird dann wie D. selbstständig: er kann die Wartezeit durch 450 freiwillige Beiträge noch erfüllen, da für Hausgewerbetreibende der Konfektionsindustrie die Versicherungspflicht noch nicht begründet ist.

f) Die Berechnung der Inv.-Rente erfolgt in der Weise, daß den oben unter lit. d bezeichneten Grundbeträgen die der Zahl der Beitragswochen entsprechenden Steigerungssätze hinzugerechnet werden. Diese Steigerungssätze betragen

in Lohnklasse I	3	Pfg.	(bisher 2 Pfg.)
" II	6	"	(" 6 ")
" III	8	"	(" 9 ")
" IV	10	"	(" 13 ")
" V	12	"	

(Nach dem Kommissions-Bericht war bei Lohnklasse III und IV eine Ermäßigung des Steigerungssatzes nötig, um die jetzigen Beiträge dieser Klassen nicht erhöhen zu müssen. Bei Lohnklasse I ist durch die Erhöhung des Steigerungssatzes einer Ermäßigung des Beitrags von 14 auf 12 Pfg. vorgebeugt worden.)

g) Der Berechnung des Grundbetrags der Inv.-Rente (dieser hat bisher für alle Klassen 60 Mk. betragen, während er künftig nach Lohnklassen abgestuft ist 60, 70, 80, 90 und 100 Mk.) werden stets 500 Beitragswochen zu Grunde gelegt. Sind weniger als 500 Beitragswochen nachgewiesen, so werden für die fehlenden Wochen Beiträge der Lohnklasse I in Ansatz gebracht; sind mehr als 500 Beitragswochen nachgewiesen, so sind stets die 500 Beiträge der höchsten Lohnklassen zu Grunde zu legen. Kommen für diese 500 Wochen verschiedene Lohnklassen in Betracht, so wird als Grundbetrag der Durchschnitt der diesen Beitragswochen entsprechenden Grundbeträge in Ansatz gebracht. (Durch diese Vorschrift soll verhütet werden, daß ein Versicherungspflichtiger, der anfänglich in einer hohen Lohnklasse geklebt hat, später aber in niedrigeren Klassen zu kleben hatte, „herunterklebt“ und dann einen niedrigeren Grundbetrag bei der Rente erhält, als er nach seinen früheren Beiträgen hätte erhalten können.)

(Fortsetzung folgt.)

Ueber Verpfändung von Liegenschaften durch Gemeinden.

Die Kirchengemeinde M. war in Folge größerer Bauherstellungen in der Kirche und im Pfarrhaus in die Lage versetzt, ein Kapital von 40 000 Mk. zur Bestreitung der Baukosten aufnehmen zu müssen. Bei dem herrschenden Geldmangel im verflossenen Jahre gelang es nicht, dieses Kapital in kurzer Zeit bei einer Sparkasse oder einem ähnlichen Geldinstitut zu erhalten, weshalb man sich an eine Bank wenden mußte. Das Kapital wurde von der Bank zugesagt, aber liegenschaftliches Unterpfand im einfachen Betrag verlangt. Da die Kirchengemeinde kein verpfändbares Liegenschaftsvermögen besaß, so beschloß die konfessionell nicht gemischte politische Gemeinde ein etwa 17 ha großes Acker- und Wiesengrundstück im Steueranschlag von 53 000 Mk. zu Unterpfand einzusetzen.

Der bezügliche Bürgerausschußbeschuß wurde dem Amt zur Genehmigung vorgelegt. Bei näherer Prüfung des Sachverhalts ergab sich, daß ein großer Teil des zu

Unterpfand einzusehenden Grundstücks in Benützung der Almendgenußberechtigten sich befindet und deshalb nach § 141 Ziff. 2 der Gem.-Ordnung erst in zweiter Reihe zur Verpfändung gelangen darf. Da nach den Ausführungen in Wielandts Gemeinderecht in Ziffer 4 zu § 101 der Gem.-Ordnung Staatsgenehmigung zur Verpfändung von Gemeindeliegenschaften, abgesehen von jenen zu Anlehensaufnahmen, nicht erforderlich ist, die Anlehensaufnahme, für welche die Verpfändung aber erfolgen sollte, nicht die politische Gemeinde selbst bedarf, so entstand die Frage, ob zur fraglichen Verpfändung von Gemeindegrundstücken Staatsgenehmigung erforderlich sei und welche Stelle solche zu erteilen habe. Da man hierüber im Zweifel war, wurde eine Entschliebung Großh. Ministeriums erwirkt. Diese lautete:

„Die Verpfändung von Almendgut stellt sich im vorliegenden Falle als eine bedingte Veränderung im Bestand des Bürgernuzens dar, sie kann darum nur in den Formen des § 104 Abs. 2 der Gemeindeordnung — mit Zustimmung von zwei Drittel aller stimmberechtigten Gemeindebürger — erfolgen und bedarf der Staatsgenehmigung nach § 172 d Ziff. 1 der Gemeinde-Ordnung.

Aber auch die Verpfändung sonstigen Gemeindeguts zu Gunsten eines Dritten bedarf als Freigebigkeitshandlung der Staatsgenehmigung nach § 56 a Ziff. 4 und 172 d Ziff. 7 der Gem.-Ordnung.“

Die Sache kam jedoch nicht weiter zum Vollzug, da die erwähnte Bank nachher doch das Darlehen ohne liegenschaftliches Unterpfand auf die Dauer von zwei Jahren verabsolgte, während welcher Zeit es gelingen wird, das Darlehen bei einer Sparkasse etc. ohne Unterpfandsbestellung zu erhalten.

Die Gebühren für die Fortführung der Hauptbuch- u. Generalregister-Blätter, sowie der Nebenregister (Eigentümer- und Gläubigerregister) und des Verzeichnisses III.

A. Nach § 27 der Verordnung vom 25. November 1898 hat der Ratschreiber für den Eintrag im Hauptbuche und Generalregister die Schreibgebühr nach § 7 Gem.-Geb.-Ordnung, und für jeden Eintrag im Eigentümer- und Gläubigerregister die Gebühr nach § 16 Ziffer 5 daselbst zu beziehen.

Nach § 7 Abs. 2 Gem. Geb.-Ordnung wäre die Schreibgebühr nach den beschriebenen Seiten mit mindestens 20 Zeilen von durchschnittlich 12 Silben zu berechnen und beträgt die Gebühr pro Seite 10 Pfg.

Wie aus den dem Amt E. vorgelegten Gebührenforderungszetteln hervorgeht, haben die Ratschreiber für jeden Ein- und Austrag in den Hauptbuch- und General-

registerblättern eine Stempelgebühr von 10 Pfg. in Anforderung gebracht.

Das Amt hat in Anbetracht obiger Bestimmung in § 7 Gem.-Geb.-Ordnung und in Würdigung der schwierigen Berechnung dieser Gebühren das Großh. Amtsgericht um seine Ansichtsäußerung ersucht.

Ich lasse in Nachstehendem diese Äußerung folgen

„Die Ratschreiber haben für sämtliche Eintragungen „und Austräge in den Hauptbuch- und Generalregisterblättern Schreibgebühren zu beziehen.

„Hinsichtlich der Berechnung der Schreibgebühren „sind sämtliche Eintragungen, die durch ein und „dieselbe Rechts-handlung entstanden sind, als ein „Ganzes zu behandeln und es ist für dieselben dem- „entsprechend, auch wenn sie auf mehreren Blättern „oder Seiten zerstreut sind, die Schreibgebühren „doch nur für eine Seite in Ansatz zu bringen, „insofern sie nach ihrem gesamten Umfang nicht mehr „als eine Seite von der in § 7 Absatz 2 Gem.-Geb.- „Ordnung bezeichneten Ausdehnung ausfüllen.

„Das Unterstreichen des Inhalts der Hauptbuch- „und Generalregisterblätter mit roter Tinte ist bei „der Berechnung der Schreibgebühren dem Schreiben „der unterstrichenen Stelle gleich zu achten. (Justiz- „ministerial-Erlaß vom 18. Juli 1899 Nr. 17142.)“

B. Wie bereits gesagt, hat der Ratschreiber gemäß § 27 der Verordnung vom 25. November 1898 für jeden Eintrag im Eigentümer- und Gläubigerregister die Gebühr nach § 16 Ziff. 5 Gem.-Geb.-Ordnung zu beziehen.

Wenn man sich strikte an den Wortlaut der Verordnung vom 25. Novbr. 1898 halten würde, so könnte es den Anschein erwecken, als ob die Vergütung nur für den Eintrag, nicht aber auch für den Austrag in den genannten Registern in Anforderung gebracht werden dürfte. Würde man aber analog der Bestimmung in § 16 Ziff. 5 Gem.-Geb.-Ordnung verfahren, welche lautet:

„Für den Eintrag in eines der Register der „Grund- und Pfandbücher und für die Aus- „streichung eines solchen Eintrags je 6 Pfg.“

so wäre der Gebührenansatz für den Ein- und Austrag begründet.

Das Amtsgericht hat sich in dieser Beziehung wie folgt ausgesprochen:

„Wir sind der Ansicht, daß den Ratschreibern die „Registergebühr auch für jeden Austrag in den „Registern zusteht.“

C. Für die Fortführung des Verzeichnisses III (Bereinigungsverzeichnis) seit 1. Januar 1889 haben die Ratschreiber für jeden Eintrag eine Stempelgebühr von 10 Pfg. angefordert. Da man auch bezügl. der Wichtigkeit dieses Gebührenansatzes und darüber im Zweifel

war, ob nach Aufstellung des Generalregisters die Fortführung des Verzeichnisses III überhaupt notwendig war, hat man das Amtsgericht um eine Aeußerung in dieser Richtung gebeten. Diese lautet:

„Für die Fortführung des Verzeichnisses III stehen dem Ratschreiber Schreibgebühren zu. Die Berechnung geschieht nicht nach Item, sondern nach Seitenzahlen, wie unter A oben bemerkt.“

„Die Fortführung des Verzeichnisses III ist nach Anlegung des Generalregisters nicht weiter erforderlich.“

D. Eine weitere Meinungsverschiedenheit ist in der Frage entstanden, wer die Kosten für die Fortführung der Hauptbuchblätter, des Generalregisters und der Nebenregister, sowie des Verzeichnisses III zu tragen hat.

Die diesbezügl. Aeußerung des Amtsgerichts lautet:

„Die Kosten für die Fortführung der Hauptbuchblätter u. s. w. sind, solange die Hauptbuchblätter und das Generalregister mit den betr. Nebenregistern noch nicht fertiggestellt sind, von der Gemeinde zu bezahlen.“

„Nach Fertigstellung sind nach unserer Ansicht die betr. Kosten von derjenigen Person zu bezahlen, die auch die anderen Gebühren des Gemeinderats zu bezahlen hat.“

E. Für die Ratschreiber dürfte sich die Aufstellung des Forderungszettels nach folgendem Muster empfehlen:

Hauptbuch-Blatt D.-Z.	1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13		
	Einträge		Austräge		Generalregister		Eigentümerregister		Gläubigerregister		Fortführung des Verzeichn. III seit 1. Januar 1889 bis nach Anlegung des Generalregisters																
	Nr.	Seiten à 10	Nr.	Seiten à 10	Seiten à 10	Seiten à 10	à 6	à 6	à 6	à 6	D.-Z.	Seiten à 10															

Hiernach betragen die Seitenzahlen in den Spalten:

3	Seiten
5	"
6	"
7	"
13	"
<hr/>	
zuf.	Seiten à 10 = M.

Die Summen der Einträge in den Spalten:

8	Einträge
9	"
10	"
11	"
<hr/>	
zuf.	Einträge à 6 = M.
<hr/>	
Gesamtanspruch . M.	

N. N., Ratschreiber.

Auch diese Forderungszettel wären vor der Anweisung durch den Gemeinderat dem Bezirksamt zur Einsicht einzureichen. *)

*) Dieses Formular ist im Verlag dieses Blattes erhältlich.

Ueber den Checkverkehr.

Zum Checkverkehr sagt die „Original-Korrespondenz des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes“ unter sonstiger Anerkennung der zu erwartenden Vorteile: Es ist die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, daß die Einführung des Checkverkehrs bei der Post dazu beitragen könnte, den Zufluß des billigen Geldes zu den Kreditgenossenschaften aufzuhalten, woraus sich eine Verteuerung des Geldes bei diesen ergeben würde, wodurch wieder Gewerbetreibende und Landwirte nachteilig beeinflusst werden müßten. Und der Checkverkehr hat bei den Schulze-Dehlschischen Kreditgenossenschaften eine große Ausdehnung genommen und ist im steten Wachsen begriffen. Das Jahrbuch des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes für 1898 enthält eine sehr eingehende Darstellung des Checkverkehrs für 134 Kreditgenossenschaften. Die Zahl der Checkkonten betrug bei denselben 15 626, der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf Checkkonto belief sich in runden Zahlen auf 225½ Millionen Mark, abgehoben wurden 217½ Millionen Mark, die Abhebung auf Checkkonto erfolgte zur Gutschrift mit 15 Millionen Mark; in Wirklichkeit ist der Checkverkehr bei den Schulze-Dehlschischen Kreditgenossenschaften aber noch viel größer, denn nicht einbegriffen sind hier alle die Genossenschaften, die den Checkverkehr über Kontokorrent führen. Und auch die Genossenschaften, die den Checkverkehr eingeführt haben, haben sich nicht alle an der Statistik beteiligt.

In weiten Kreisen ist auch die Befürchtung laut geworden, daß der Post-Checkverkehr die Einleitung zum Postsparkassenverkehr bilden könne, es dürfte der Reichstag, wenn die Einrichtung des Post-Checkverkehrs wirklich getroffen werden sollte, jedenfalls Vorsorge treffen, daß eine solche Entwicklung ausgeschlossen bleibt.

Ueber denselben Gegenstand sagt die „Vossische Zeitung“: Die Einwirkung des Post-Checkverkehrs auf den Verkehr der übrigen Banken, Bankiers, Sparkassen und Genossenschaften ist ebenfalls noch unberechenbar. Auf der einen Seite kommen heute der höhere Zins und die geringeren Kosten, auf der anderen Seite die Bequemlichkeit und Sicherheit in Betracht. Wie sich die Dinge in Zukunft gestalten, ist ungewiß. Deshalb ist es richtig, die Einführung des Post-Checkverkehrs nur als einen Versuch zu behandeln; es kann sein, daß er nennenswerten Nutzen bringt; es kann aber auch sein, daß er verunglückt. Und jedenfalls ist es unumgänglich, daß sich der Reichstag das unbedingte Recht sichert, über diesen Verkehr in allen Punkten das letzte und entscheidende Wort zu sprechen.

Anlage von Mündelgeldern bei den mit Gemeindebürgerschaft versehenen badischen Sparkassen.

Nachdem durch Verordnung des Justizministers vom 1. Juli 1899 die in Baden bestehenden Sparkassen mit

Gemeindebürgerschaft auf Grund des § 1807 Abs. 1 Nr. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Anlage von Mündelgeld für geeignet erklärt worden sind, hat der Verwaltungsrat der städtischen Spar- und Pfandleihkasse Karlsruhe im Hinblick auf die Vorschrift in § 1809 des Bürgerl. Gesetzbuches für die Anlage von Mündelgeld bei der genannten Kasse folgendes Verfahren vorgeschrieben:

1) Die Sparbücher, auf welche von Vormündern Mündelgeld gemäß § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuches eingelegt wird, sind auf der äußeren Seite durch den Aufdruck „Mündelgeld“ kenntlich zu machen.

2) Auf der ersten Seite dieser Sparbücher ist der Vermerk anzubringen:

„Rückzahlungen an Hauptsumme und Zinsen werden auf dieses Sparbuch nur mit Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts geleistet.“

3) Werden auf solche Sparbücher Rückzahlungen gefordert, so hat die Verwaltung zunächst zu verlangen:

a. den Nachweis, daß der Fordernde der Vormund des Mündels ist, auf dessen Namen das Sparbuch lautet; dieser Nachweis wird durch Vorlage der gerichtlichen Bestallung des Vormunds (Bürgerliches Gesetzbuch § 1791) und, nötigenfalls durch den Nachweis geführt, daß der Fordernde die in der Bestallung bezeichnete Person ist;

b. die schriftliche Genehmigung des Gegenvormunds oder Vormundschaftsgerichts zur Rückerhebung der beantragten Summe;

c. im Falle der Genehmigung des Gegenvormunds überdies den Nachweis, daß die genehmigende Person Gegenvormund des betreffenden Mündels ist; dieser letztere Nachweis wird durch Vorlage der Bestallung des Gegenvormunds geführt.

4) Vorstehende Bestimmungen können auch auf bereits vorhandene Mündelsparbücher angewendet werden, sofern dies von einem Vormund beantragt wird.

5) Nach Beendigung der Vormundschaft sind die Sperrmaßregeln (Ziffer 1 und 2) außer Kraft zu setzen. Dies geschieht auf den Nachweis der Beendigung der Vormundschaft durch Einziehung der gesperrten Sparbücher und Ersetzung derselben durch gewöhnliche Sparbücher. Zum Nachweis über die Beendigung der Vormundschaft ist eine schriftliche Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

6) Ueber die Anordnung der Sperre (Ziff. 1 und 2) ist im Konto Vormerkung zu machen, desgleichen über die Aufhebung derselben. (Die Sparkasse.)

Das Zigeunerunwesen betr.

In neuerer Zeit haben sich die Klagen über Belästigungen durch Zigeuner, namentlich durch die in Horden reisenden, und die von denselben begangenen Gesetzesübertretungen wieder gehäuft.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, die in dem Erlasse vom 4. April d. J. Nr. 8111 angezogenen diesseitigen bezüglichlichen Anordnungen wiederholt zur nachdrücklichen Handhabung in Erinnerung zu bringen und machen dabei insbesondere noch auf Folgendes aufmerksam:

1) Ein Hauptmißstand scheint uns darin zu liegen, daß die Ueberwachung und Kontrolle der Zigeuner seitens der Polizei- und Sicherheitsorgane nicht überall mit dem nötigen Nachdruck und der unerläßlichen Nachhaltigkeit gehandhabt wird. Wiederholt sind Fälle zu unserer Kenntnis gelangt, wonach sich Zigeuner in größerer Zahl mehrere Tage unbehelligt in einem Bezirke umhertreiben konnten, ohne daß das Amt, oder auch nur die Gendarmerie von ihrer Anwesenheit im Bezirke Kenntnis erhielt. Die Folge ist, daß in solchen Fällen nicht nur die der Gendarmerie und den Ortspolizeibehörden durch die Erlasse vom 25. Mai 1882 Nr. 8202 und vom 8. Dezember 1883 Nr. 22376 zur Pflicht gemachten Feststellung der Persönlichkeit und Staatsangehörigkeit der einzelnen Mitglieder derartiger Barden, sowie die Feststellung, ob und welche Ausweise dieselben besitzen, unterbleibt, sondern daß das Reisen in Horden, welches nach § 2 der Verordnung vom 19. November 1863 schon an und für sich strafbar ist, unbestraft bleibt und ungehindert fortgesetzt wird. Erfahrungsgemäß ist die da und dort von den Ortspolizeibehörden vollzogene Trennung derartiger Horden nach Familien meist nur eine scheinbare, da sich die einzelnen Mitglieder der Horde vielfach im nächsten Ort wieder vereinigen. Wirksam ist eine Bestrafung auf Grund der gedachten Verordnung und des § 47 Pol.-Str.-G.-B., da erfahrungsgemäß Freiheitsstrafen bei Zigeunern besonders gefürchtet sind. Um eine solche Bestrafung herbeizuführen, sind die Ortspolizeibehörden anzuweisen, in Horden reisende Zigeuner jeweils dem Amte zuführen zu lassen und hierzu nötigenfalls auf dem kürzesten Wege die Unterstützung der Gendarmerie in Anspruch zu nehmen. Die Gendarmerie hat aber auch von sich aus auf ihren Patrouillen sich über das Vorhandensein solcher Horden im Bezirke zu verlässigen und gegebenenfalls von sich aus zu deren Vorführung vor das Amt zu schreiten.

In gleicher Weise hat diese Vorführung stattzufinden, wenn einzelne, nicht in Horden reisende Zigeuner eine strafbare Handlung begangen haben, wegen deren nicht schon die Vorführung vor das Amtsgericht geboten ist. Dabei ist zu beachten, daß Zigeuner vielfach, zum Teil aus Anlaß oder unter dem Vorwand der Ausübung eines Wandergewerbes, betteln, den Bettel aber, um der Bestrafung zu entgehen, in der verschiedensten Weise, z. B. durch das Vorgeben, die zu erbettelnden Gegenstände (Milch, Brod, Heu etc.) kaufen zu wollen, verschleiern. Hier handelt es sich um eine jeweilige genaue bezüglichliche Feststellung, die der Ortspolizeibehörde, besonders aber auch der Gendarmerie obliegt.

Die von Amtswegen ohne jeweilige besondere Anforderung eintretende Mitwirkung der letzteren ist um so nötiger, als in den besonders gefährdeten abgelegenen Orten vielfach die Bevölkerung aus Furcht vor den sie nur allzuhäufig durch Bettelei, Wahrsagen, Kartenschlagen etc. (§ 68 Pol.-Str.-G.-B.) brandschlagenden Zigeunern Anzeigen unterläßt.

2) Hinsichtlich der Erteilung von Wandergewerbe-scheinen an Zigeuner ist strengstens nach I Ziff. 4 und II des mit Erlaß vom 2. August 1886 Nr. 13258 mitgeteilten Rundschreibens des Reichsamts des Innern und nach Ziffer 1 des diesseitigen Erlasses vom 26. Oktober 1889 Nr. 19649 zu verfahren und dabei insbesondere auch von der durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 6. April 1896 (Reichsgesetzblatt S. 685) gewährten erweiterten Versagungs- und Zurücknahmebefugnis der §§ 57 Ziff. 3, 57 a Ziff. 1 und 57 b Ziff. 2 Gebrauch zu machen. (Vergl. auch die Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung vom 27. November 1896 [Reichsgesetzbl. S. 745] unter II A Ziffer 4.)

Von der größten Wichtigkeit ist namentlich auch die in dem letzteren Erlasse den Aemtern in Zweifelsfällen zur Pflicht gemachte Prüfung, ob von anderen Behörden, insbesondere auch anderen Bundesstaaten ausgestellte Wandergewerbe-scheine nicht mit Rücksicht auf die fehlende Reichsangehörigkeit des Inhabers oder aus sonstigen Gründen hätten versagt werden müssen. In Fällen dieser Art ist je nach dem Ergebnisse der mit der Behörde, welche den Wandergewerbe-schein ausgestellt hat, jeweils zunächst zu pflegenden Verhandlung anher zu berichten.

Es ist nicht zu verkennen, daß den Aemtern, den Ortspolizeibehörden und der Gendarmerie durch eine strenge Ueberwachung und Kontrolle der Zigeuner und namentlich durch unnachsichtliche Verfolgung aller von denselben in Horden oder einzeln begangenen strafbaren Handlungen eine unter Umständen beträchtliche Mühe-waltung erwächst; sie ist aber das einzige Mittel zu einer wirksamen Bekämpfung der Zigeunerplage und deren thunlichster Fernhaltung von dem Lande.

M. d. J., 19. Juli 1899 Nr. 24028.

Ueber Grundeigentums-Jagdrecht und die Dauer des Gemeinde-Jagd-pacht- vertrags.

Es kommt zuweilen vor, daß ein Grundeigentümer während der Dauer eines Jagdpachtvertrags durch Erwerb von weiteren Parzellen einen zusammenhängenden mindestens 72 ha umfassenden Güterkomplex erlangt, der ihn zur selbstständigen Jagdausübung berechtigt. Nach der seitherigen Praxis der bad. Verwaltungsbehörden wird angenommen, daß der Grundeigentümer auf Grund

dieser geänderten Verhältnisse ein Recht auf selbstständige Jagdausübung erst nach Ablauf des von der Gemeinde abgeschlossenen Jagdpachtvertrags geltend machen dürfe. Das preuß. Kammergericht ist dieser Anschauung in einer Berufungsentscheidung beigetreten, indem es ausführte:

„Zwar höre von dem Augenblick an, wo der Grundeigentümer seine Grundfläche zusammenhängend bis zu dem die selbstständige Jagdausübung gestattenden Umfang vermehrt hat, die jagdrechtliche Vertretungsbefugnis der Gemeindebehörde für diese Grundstücke auf; dies habe aber nicht zur Folge, daß auch der Pachtvertrag, den die Gemeindebehörde früher kraft dieser Vertretungsbefugnis rechtsgiltig abgeschlossen hat, für diese Grundstücke sofort seine Wirksamkeit verliere. Es widerspreche allen Grundätzen über die Aufrechterhaltung der Autorität öffentlicher Behörden, wenn ein von ihr gesetzmäßig auf bestimmte Zeit abgeschlossener Pachtvertrag durch eine auf Privatwillkür beruhende Handlung des einzelnen Eigentümers einseitig wieder außer Kraft gesetzt werden könne. Würde man das Ausscheiden jenes Komplexes vor Ablauf des Pachtvertrages zulassen, so hätte dies Rechtsunsicherheit und unter Umständen Jagdverwüstung seitens der einer solchen Gefahr ausgesetzten Gemeindejagdpächter zur Folge.“

Briefkasten.

Hr. Gemeindevorstand Z. in F. Aus Ihrer Anfrage schließen wir, daß die Gemeinde im Jahre 1899 zur Deckung des Ausfalls an voranschlagsmäßigen Einnahmen (etwa 1000 M.) und zur Bestreitung von laufenden Mehrausgaben (etwa 300 M.) im Ganzen 1100 M. an Grundstockgeldern eingezogen wurden und nun in den Voranschlag für 1900 eingestellt werden sollen. Sind diese Schlüsse zutreffend, so hat die Einstellung der fraglichen 1100 M. auf Seite 27 Ziffer 2 c des Voranschlags für 1900 (Muser'sche Voranschlagsimpreffe) zu erfolgen.

Hr. Ratsschreiber Z. in B. Das Inhaltsverzeichnis wird Ende dieses Jahres für beide Jahrgänge gefertigt werden. Mit dem Einbinden warten Sie daher zweckmäßig noch zu, bis Sie die Letzteren nebst dem Inhaltsverzeichnis zusammen einbinden lassen können.

Hr. Gemeindevorstand B. in A. Die Seemannsche Tabelle über Berechnung der Beitragswochen auf Grund des Inv.-Gesetzes ist praktisch und kann zur Anschaffung nur empfohlen werden. Der Einfachheit und auch der Kostenersparnis halber wurde im Bezirk A. nach entsprechender Erörterung in einer Verbandsversammlung die Bestellung für sämtliche Ortsleiter durch den Verbandsrechner bewirkt, der die Abgabe anlässlich von Abrechnungen besorgte und bei diesem Anlasse über die Art des Gebrauchs der Tabelle die nötigen Belehrungen erteilte. Die Kosten sind aus der Verbandskasse bestritten worden.

Hr. Wdchr. N. Für den Einzug der allg. Kirchensteuer werden besondere Kirchensteuererheber bestellt, deren Vergütung aus der Kirchensteuerkasse erfolgt. Die Stelle kann mit Zustimmung des Gemeinderats auch dem Gemeindevorstand, ausnahmsweise mit Zustimmung der Steuerdirektion auch dem Staatssteuererheber übertragen werden.

Hr. J. in A. Ihrem Wunsche entsprechend geben wir die Anfrage nachstehend den Mitgliedern mit der Bitte um Beantwortung derselben bekannt:

„In der Gemeinde A. haben am 1. Januar 1898 betragen:

das Wirtschaftsguthaben	259	Mark
die Aktiokapitalien	853	„
die Schulden	4302	„

an welsch' letzteren alljährlich 560 M. abzutragen sind. Außer dieser Quote sind im 1898er Voranschlag keine Ausgaben für den Grundstock vorgesehen.“

Rechnungsmäßig haben im Jahre 1898 betragen

a) die Einnahmen:	
Heimbezahlte Kapitalien	300 M.
Einkaufsgelder	191 „
Zuf.	491 M.
b) die Ausgaben:	
Angelegte Kapitalien (kapitalis. Zinsen)	14 M.
Abgetragene Kapitalien	560 „
Zuf.	574 M.

Die dem Grundstock nach § 42 der Rechn.-Anw. zuzuschreibende Quote beträgt jährlich 60 + 50 M. = 110 M. Die Gutschrift ist bereits für viele Jahre hinaus auf Grund des § 41 der Rechn.-Anw. vollzogen worden.

Der 1898er Voranschlag sieht eine Flüssigmachung von Grundstockgeldern für Wirtschaftszwecke nicht vor.

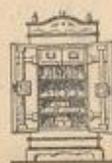
Es wäre mir nun von Interesse, aus Mitgliederkreisen zu erfahren,

a) wie die Grundstockabrechnung auf 1. Januar 1899 zu lauten hatte und

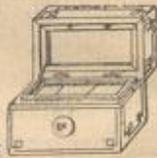
b) wie die den Grundstock betreffenden Positionen im 1899er Voranschlag zu bilden waren?

Anzeigen.

**Geld- und Dokumenten-Schränke,
Bücherschränke**



für Katasterwerke, Grund- & Pfandbücher einbruchfester und feuerfest, mit und ohne Stahlpanzer in jeder Form und Größe;



Einbruchfester & feuerfester Casellen

mit Geheimboden und Vorrichtung zum An- und Losschließen

Carl Oster, Heidelberg
Geldschrank- und Cassetten-Fabrik.

Feuerprobe: Bremen-Wörpedorf.
Aufsperreprobe: Bruchsal und Chackow.

Durch **H. Schneider's Buchdruckerei in Engen**, ist die im Verlage von J. A. Binder's Nachfolger in Bonndorf erschienene neue Impresse zu

Gemeinde-Voranschlägen

zu beziehen. Das Formular ist nach den neuesten Verordnungen und nach Maßgabe der Darlegungen in dem Werk:

Grundstock und Wirtschaft der Gemeinden

von Herrn **Emil Muser**, Oberrechnungsrat und Revisionsvorstand bei Großh. Ministerium des Innern, verfaßt worden.

Ferner ist durch denselben Beamten neu bearbeitet erschienen

Titel mit Vorbericht,

Rechnungsabschluss samt Vermögensdarstellung

und durch uns zu beziehen.

Wir verfehlen nicht, an diejenigen Personen, welche sich mit der Aufstellung von Gemeindevoranschlägen, Stellung von Gemeindevorrechnungen etc. zu befassen haben, auf diese wichtigen Neuerungen besonders aufmerksam zu machen.

H. Schneider's Buchdruckerei Engen
Impressen-Verlag.

Herausgegeben vom Amts-Revidenten-Verein für das
Großherzogtum Baden.

Druck, Verlag und Redaktion: **H. Schneider's Buchdruckerei**
(Inhaber: Hugo Schneider) in Engen.